

Aktenzeichen: 4 AZR 68/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 850 h

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 68/78

1 a Sa 8/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1977 - 1 a Sa 8/77 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Ehefrau des Schuldners H S . Die Eheleute leben seit Januar 1974 in Scheidung. Der Schuldner, der 1964 das Examen als Diplom-Ingenieur abgelegt hat, war in den Jahren 1974 - 1976 bei der Beklagten beschäftigt. Die Klägerin macht gegen die Beklagte Lohnansprüche des Schuldners aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß geltend.

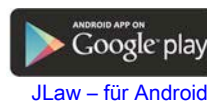
Der Schuldner hatte im Jahre 1973 zunächst im eigenen Namen mit der Firma K KG in D über die gemeinsame Durchführung eines Entwicklungsprojektes in Su (I), das der Schuldner als Projektleiter leiten sollte, verhandelt. Die im eigenen Namen geführten Verhandlungen brach er später ab, führte sie aber für die Beklagte während deren Gründungszeit weiter. Die Beklagte schloß am 10. Juli 1974, als sie sich noch im Gründungsstadium befand, mit der Firma K einen Subunternehmervertrag zur Durchführung des Entwicklungsprojektes in Su . Nach diesem Vertrag hatte die Beklagte den Schuldner für die Zeit vom 1. April 1974 bis 30. Juni 1976 als Mitglied des Beratungsteams der Firma K und als Projektleiter zu entsenden. Als Honorar sollte die Beklagte monatlich 10.000,-- DM ausschließlich Mehrwertsteuer erhalten, die auch für Krankheits- und Urlaubszeiten (6 Tage für jeden Monat der Tätigkeit) zu zahlen waren. Ferner war vorgesehen, daß bei Dienstreisen in oder außerhalb I die Reisekosten gegen Nachweis vergütet und Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt werden.

Am 11. Juli 1974 wurde der Gesellschaftsvertrag der Beklagten abgeschlossen. Gesellschafter wurden der Schuldner mit 5 v. H. Geschäftsanteilen und seine Schwester mit 95 v.H. Geschäftsanteilen. Zum Geschäftsführer der Beklagten wurde der damals 74-jährige Vater des Schuldners bestellt. Die Beklagte wurde am 26. September 1974 in das GmbH-Register des Amtsgerichts Tübingen als "Si GmbH" ein-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

getragen. Sie ist inzwischen in ihren jetzigen Namen umbenannt worden. Neuer Geschäftsführer der Beklagten ist der Schuldner.

Am 1. Oktober 1974 schloß die Beklagte mit dem Schuldner einen Arbeitsvertrag. In diesem Arbeitsvertrag heißt es u.a.: "Herr S ist ab 1. April 1974 für unsere Gesellschaft tätig..... Einsatzort ist ab April 1974 zunächst Su / I . Das Arbeitsverhältnis ist jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Monatsgehalt von DM 3.500,-- ...". Tatsächlich war der Schuldner in der Zeit vom 15. März 1974 bis 31. März 1976 für die Beklagte und - in deren Namen - für die Firma K in Su tätig.

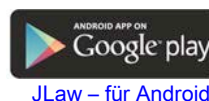
Die Klägerin erwirkte gegen den Schuldner seit 1974 mehrere Titel auf Zahlung von Unterhalt für sie und drei gemeinsame Kinder der Klägerin und des Schuldners. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Oktober 1976 - 31 O 13/76 - ist der aufgrund der Vollstreckungstitel aufgelaufene Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 12. März 1974 bis 31. Januar 1976 mit 10.261,33 DM festgestellt worden. Wegen dieses Betrages sind durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 1. November 1976 - 34 M 2962/76 - die Ansprüche des Schuldners gegen die Beklagte auf Arbeitseinkommen für die Zeit vom September 1974 bis 30. September 1976 nach § 850 h Abs. 2 ZPO gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden, soweit die (fiktiven) Bezüge des Schuldners die bereits an ihn monatlich gezahlten 3.500,-- DM übersteigen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde der Beklagten am 5. November 1976 und dem Schuldner am 8. November 1976 zugestellt.

Die Klägerin hat vorgetragen, bei den Vertragsverhandlungen, die der Schuldner mit der Firma K zunächst im eigenen Namen geführt habe, sei - ebenso wie bei dem späteren Vertrag mit der Beklagten - eine Vergütung von monatlich 10.000,-- DM für den Schuldner vorgesehen gewesen. Dieser

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Betrag sei auch als angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Schuldners bei der Beklagten anzusehen. Die Beklagte habe für die Firma K dieselben Leistungen erbracht, die nach den früheren Vertragsverhandlungen der Schuldner im eigenen Namen erbringen sollte. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.261,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 28. November 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die dem Schuldner von ihr gezahlte Vergütung sei betriebsüblich. § 850 h Abs. 2 ZPO könne nicht rückwirkend in beendete Arbeitsverhältnisse eingreifen. Im übrigen habe der Schuldner der Beklagten bei seinem Ausscheiden eine Ausgleichsquittung erteilt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage mit Recht stattgegeben.

Die Klägerin kann von der Beklagten aufgrund des erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Zahlung von 10.261,-- DM verlangen. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Schuldner der Beklagten in einem ständigen Verhältnis Dienste leistete, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, die Beklagte aber nur eine unverhältnismäßig geringe Vergütung zahlte. Damit gilt im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten für die Tätigkeit des Schuldners in dem von dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßten Zeitraum eine angemessene Vergütung durch die Beklagte als geschuldet (§ 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die angemessene Vergütung hat das Landesarbeitsgericht in revisions-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

rechtlich nicht zu beanstandender Weise mit monatlich 7.000,-- DM ermittelt. Die aus dieser Vergütung zugunsten der Klägerin gepfändeten Beträge reichen zur Deckung der Klageforderung aus.

Der Schuldner war vom 15. März 1974 bis 31. März 1976, also länger als zwei Jahre, als Berater und Projektleiter für ein Entwicklungsprojekt tätig, das der Beklagten ein monatliches Honorar von 10.000,-- DM einbrachte. Damit hat er für die Beklagte in einem ständigen Verhältnis Dienste geleistet. Eine solche Dienstleistung wird üblicherweise vergütet. Das verkennt auch die Beklagte nicht. Unstreitig hat sie dem Schuldner ein monatliches Gehalt von 3.500,-- DM gezahlt.

Die von dem Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, daß die von dem Schuldner der Beklagten erbrachten Dienste nur gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung geleistet wurden, ist revisionsrechtlich nur beschränkt nachprüfbar. Der Begriff der "unverhältnismäßig geringen Vergütung" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Bei seiner Anwendung ist dem Landesarbeitsgericht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Vom Revisionsgericht kann nur nachgeprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob es bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat und ob seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nr. 69, 91 und 98 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 22, 247 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 6, 36 = AP Nr. 38 zu § 3 TOA; BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

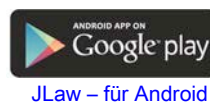
Das Landesarbeitsgericht geht von dem zutreffenden Begriff der unverhältnismäßig geringen Vergütung aus, wenn es ausführt, bei der Frage der unverhältnismäßig geringen Vergütung seien alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen einschließlich der verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

des Dienstberechtigten; unverhältnismäßig niedrig sei jede Vergütung, die nach den Umständen des Falles nicht im richtigen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stehe (vgl. Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl. 1975, § 850 h Anm. II B d). Dabei ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht von vornherein die betriebsübliche Vergütung zugrunde zu legen, sondern stets die im Einzelfall angemessene Vergütung, die allerdings im Regelfall mit der branchen- oder betriebsüblichen Vergütung übereinstimmt. Nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ist aber eine branchen- oder betriebsübliche Vergütung ohne entscheidende Bedeutung für die Bemessung der angemessenen Vergütung des Schuldners. Maßgebend ist vielmehr - worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist -, daß der Schuldner die Verhandlungen über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Firma K im eigenen Namen abbrach, dann aber im Namen der Beklagten praktisch dieselben Dienste ausführte, die er nach den ursprünglichen Vertragsverhandlungen im eigenen Namen leisten sollte, und die Beklagte von der Firma K dasselbe Honorar erhielt, das auch der Schuldner erhalten hätte.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, es sei davon auszugehen, daß die Vertragsbedingungen, über die der Schuldner vor Gründung der Beklagten mit der Firma K verhandelt habe, in etwa die gleichen waren, wie die Vertragsbedingungen, die die Firma K schließlich mit der Beklagten vereinbarte, zumal die Tätigkeit des Schuldners in I schon drei Monate vor Abschluß des Vertrages zwischen der Beklagten und der Firma K begonnen hatte. Dies folgert das Landesarbeitsgericht mit Recht daraus, daß der Schuldner nach der substantiiert nicht bestrittenen Behauptung der Klägerin für seine Tätigkeit in I von der Firma K monatlich 10.000,-- DM nebst Reisekosten und Spesen und einem teilmöblierten Bungalow zum Wohnen erhalten und hierfür die Leistungen erbringen sollte, die er dann auch nach dem Vertrag zwischen der Beklagten und der Firma K in I tatsächlich erbracht hat. Die Revision hat die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Behauptungen der Klägerin insoweit von der Beklagten nicht substantiiert bestritten wurden, nicht angegriffen. Die Revision rügt nur, daß das Landesarbeitsgericht seine Feststellungen nicht darauf habe stützen können, daß der Schuldner in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Behauptungen der Klägerin "in etwa" eingeräumt habe. Darauf beruhen jedoch nicht die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat seine Feststellung über die Vergütung, die der Schuldner erhalten hätte, wenn er selbst im eigenen Namen mit der Firma K den Vertrag zur Durchführung eines Entwicklungsprojektes in I abgeschlossen hätte, auf die nicht substantiiert bestrittenen Behauptungen der Klägerin gestützt. Das ist nicht zu beanstanden. Die Ausführungen des Schuldners vor dem Berufungsgericht hat das Landesarbeitsgericht nur zur Unterstützung seiner Feststellungen angeführt. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Wenn der Schuldner die Behauptungen der Klägerin "in etwa" einräumte, so heißt das nichts anderes, als daß diese Behauptungen im wesentlichen stimmen. Eine solche Aussage ist durchaus verwertbar, um die Richtigkeit einer getroffenen Feststellung zu erhärten.

Wenn das Landesarbeitsgericht nunmehr daraus, daß der Schuldner statt den ihm angebotenen Vertrag mit der Firma K zu einem Monatshonorar von 10.000,-- DM abzuschließen mit seiner Schwester die Beklagte gründete, seinen Vater als Geschäftsführer mitbestellte und mit der Beklagten einen Arbeitsvertrag mit einem monatlichen Gehalt von 3.500,-- DM abschloß, folgerte, dies lasse sich vernünftigerweise nur durch sein damaliges Streben nach Verringerung und damit teilweiser Vereitelung der Unterhaltsansprüche der Klägerin und der gemeinsamen Kinder erklären, so ist diese naheliegende Schlußfolgerung revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dann aber darf eine solche Manipulation des Schuldners nicht zu Lasten der Klägerin gehen (arg. § 162 BGB). Das Landesarbeitsgericht durfte daher als angemessene Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

gütung des Schuldners den Betrag ansehen, der der Beklagten nach Abzug ihrer sonstigen Kosten von dem ihr monatlich zugeflossenen Honorar von 10.000,-- DM verblieb. Dieser Betrag wäre auch dem Schuldner als Einkommen verblieben, wenn er selbst mit der Firma K den Vertrag geschlossen, von dieser Firma monatlich 10.000,-- DM erhalten und davon seine Unkosten bestritten hätte. Damit hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision durchaus den Unterschied zwischen Umsatz (10.000,-- DM Honorar) und angemessener Vergütung (Umsatz abzüglich Geschäftsunkosten) beachtet. Es ist nicht ersichtlich, daß dem Schuldner höhere Geschäftsunkosten als der Beklagten entstanden wären, wenn er selbst den Vertrag mit der Firma K abgeschlossen hätte.

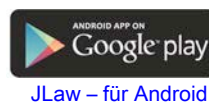
Die Beklagte hat nur allgemeine Ausführungen sowohl zu ihren Betriebskosten und Betriebsausgaben, als auch zu den Betriebskosten und Betriebsausgaben gemacht, die dem Schuldner entstanden wären, falls er den Vertrag mit der Firma K selbst abgeschlossen hätte. Außer dem für den Schuldner abgeführten Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von 279,-- DM monatlich hat die Beklagte keine konkreten Beträge genannt. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen für die Geschäftsunkosten der Beklagten einen Betrag von 30 v. H. des monatlichen Honorars von 10.000,-- DM angenommen hat, ist es zugunsten der Beklagten großzügig verfahren. Seine Schätzung ist jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Damit ist von einer angemessenen Vergütung des Schuldners in Höhe von 7.000,-- DM monatlich (10.000,-- DM abzüglich 30 v. H.) auszugehen.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht daraus gefolgert, daß die von der Beklagten gezahlte Vergütung in Höhe von 3.500,-- DM monatlich gegenüber der angemessenen Vergütung in Höhe von 7.000,-- DM monatlich unverhältnismäßig gering ist. Die angemessene Vergütung des Schuldners in Höhe von 7.000,-- DM monatlich ist auch die Grundlage für die der Klägerin zustehenden Beträge. Bei einer solchen, den von der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Beklagten gezahlten Betrag um 3.500,-- DM übersteigenden Vergütung wäre dem Schuldner bei einer Versteuerung mindestens ein zusätzlicher Nettobetrag von 1.000,-- DM monatlich verblieben. Dieser Betrag hätte zur Deckung der Klageforderung ausgereicht. Die Vergütung des Schuldners nach § 850 h ZPO ist für die Zeit vom September 1974 bis 31. März 1976, dem Tag seines Ausscheidens bei der Beklagten, das ist für einen Zeitraum von 19 Monaten, gepfändet. Damit stehen 19.000,-- DM zur Befriedigung der Klageforderung zur Verfügung. Der der Beklagten am 5. November 1976 zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß konnte auch den zurückliegenden Zeitraum von September 1974 bis März 1976 erfassen, weil dies in dem Beschuß zum Ausdruck kam (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl. 1979, § 850 h Anm. 3 C).

Der der Klägerin aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zustehende Anspruch konnte nicht durch Verzichtserklärung des Schuldners, auch nicht in einer Ausgleichsquittung, beseitigt werden. Der Anspruch der Klägerin beruht auf § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO. Der auf diese Vorschrift gestützte Anspruch steht nur dem Gläubiger zu. Nur er - das ist im vorliegenden Fall die Klägerin - kann über den Anspruch verfügen und gegebenenfalls auf ihn verzichten. Der Schuldner war nie Inhaber der Forderung nach § 850 h Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Soweit die Beklagte in der Berufungsinstanz vorgetragen hat, die Klageforderung sei durch Verrechnungen und Zahlungen - zumindest teilweise - getilgt, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt, daß diese Verrechnungen und Zahlungen nicht den von der Klageforderung erfaßten Zeitraum der Unterhaltsverpflichtung des Schuldners (12. März 1974 bis 31. Januar 1976) betreffen. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen.

Die Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet. Die von der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht erstmals aufgestellten Behauptungen, sie habe dem Schuldner über das Monatsgehalt von 3.500,-- DM hinaus weitere 2.400,-- DM netto monatlich an Spesen aus

Hinweis: Auch Teile der Freisammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

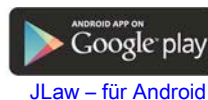
den ihr von der Firma K zugeflossenen 10.000,-- DM gezahlt, den Rest habe sie für Verwaltungsaufwand und Kosten für Kontakte des Schuldners im Inland sowie zur Anbahnung weiterer Erwerbsmöglichkeiten des Schuldners benötigt, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nach § 67 ArbGG nicht zugelassen. Das Landesarbeitsgericht durfte zwar den neuen Sachvortrag der Beklagten nur unberücksichtigt lassen, wenn das zu einer Prozeßverzögerung führte (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 74 HGB und BAG AP Nr. 5 zu § 529 ZPO mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzung ist hier jedoch gegeben, obwohl die Beklagte in der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht den anwesenden Schuldner für ihre Behauptungen als Zeugen angeboten hat. Das Landesarbeitsgericht hätte daher den Schuldner als Zeugen vernehmen können. Gleichwohl hätte dies zu einer Prozeßverzögerung geführt. Denn hätte der als Zeuge vernommene Schuldner eine der Beklagten günstige Aussage gemacht, dann hätte das Landesarbeitsgericht wegen der der Zeugenaussage zugrundeliegenden neuen Behauptungen der Beklagten nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs der Klägerin Gelegenheit geben müssen, zu den Behauptungen der Beklagten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Gegenbeweis anzubieten. Das hätte eine Vertagung erforderlich gemacht; dadurch wäre die Beendigung des Rechtsstreits verzögert worden. Hätte der Schuldner bei einer Zeugenvernehmung eine für die Beklagte ungünstige Aussage gemacht, wäre die Zulassung des neuen Sachvortrags der Beklagten ohne Einfluß auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts geblieben. Im übrigen könnte jetzt eine Zeugenvernehmung des Schuldners nicht mehr nachgeholt werden, weil er zum Geschäftsführer der Beklagten bestellt wurde. Als Geschäftsführer der Beklagten kann er nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 445 ff. ZPO als Partei vernommen werden.

Auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe dem rechtzeitigen Vortrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 31. Mai 1977, daß sie dem Schuldner Reisekosten und Spesen gezahlt habe, gemäß § 139 ZPO näher nachgehen müssen, um die Kostenbelastung der Beklagten und damit die davon abhängige angemessene

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütung des Schuldners zu ermitteln, ist unbegründet. Der Schriftsatz der Beklagten vom 31. Mai 1977 ist eine Erwiderung auf den Schriftsatz der Klägerin vom 4. Mai 1977. In diesem Schriftsatz hat die Klägerin unter Hinweis auf den Subunternehmervertrag der Beklagten mit der Firma K ausgeführt, daß die Firma K für die Tätigkeit des Schuldners sämtliche Reisekosten und Spesen erstattet habe. Wenn daran anknüpfend die Beklagte einräumt, daß sie dem Schuldner Reisekosten und Spesen gezahlt habe und daß dies nun zwischen den Parteien unstreitig sei, so ist das zwanglos dahin zu verstehen, daß sie den Vortrag der Klägerin über die Leistungen der Firma K nicht bestreite und sie - die Beklagte - die erstatteten Reisekosten und Spesen an den Schuldner weitergeleitet habe. Dies entsprach auch der Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Firma K in § 5 Abs. 4 Satz 2 des Subunternehmervertrages, in dem es heißt, daß der Experte der Klägerin - das war gemäß § 3 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 2 des Subunternehmervertrages der Schuldner - in den vollen Genuß der Regelung komme, die die Firma K mit der Bundesstelle für Entwicklungshilfe hinsichtlich der Höhe der Reisekosten und Tage- und Übernachtungsgelder treffe. Waren somit die erstatteten Reisekosten und Spesen zusätzliche Leistungen der Firma K, die diese über das Honorar von monatlich 10.000,-- DM erbrachte und die die Beklagte an den Schuldner weiterleitete, so konnten diese Beträge bei der Überprüfung außer Betracht bleiben, welche Kosten die Beklagte mit dem Honorar der Firma K in Höhe von 10.000,-- DM monatlich abdecken mußte.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhler

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Oskar Rudolf

